

GL_GERICHTE GL-1688 vom 4. Mai 2023

GL Gerichte, 2023-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1688

FR: GL_GERICHTE GL-1688 du 4 mai 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1688 del 4 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Departement Finanzen und Gesundheit

Beschwerdegegner

des Kantons Glarus

E. 2

Am 23. September 2021 zog das DFG seinen Entscheid vom 20. Januar 2014 in Wiedererwägung und auferlegte A._____ wegen der Verletzung von Berufspflichten eine Busse von Fr. 10'000.-. Überdies verpflichtete es ihn, eine gültige Berufshaftpflichtversicherung einzureichen und die nicht nachgewiesene Fortbildung in den Jahren 2012-2021 im Umfang von insgesamt 500 Stunden nachzuholen. Die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde hiess der Regierungsrat am 6. Dezember 2022 teilweise gut. Er änderte den Entscheid des DFG dahingehend ab, als dass er die auferlegte Busse auf Fr. 5'000.- und die nachzuholende Fortbildungszeit auf 100 Stunden reduzierte. Letztere habe A._____ gestaffelt bis 2026 nachzuweisen.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 79 Abs. 1 VRG kann die entscheidende oder die ihr vorgesetzte Behörde einen Entscheid von Amtes wegen oder auf einen Wiedererwägungsantrag hin ändern oder aufheben, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern (lit. a) oder wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen, welche die Grundlage des Entscheids gebildet haben, nicht mehr erfüllt sind oder sich nachträglich erheblich gewandelt haben (lit. b). In jedem Fall ist zu prüfen, ob nicht Treu und Glauben, die Rechtssicherheit oder andere allgemeine Rechtsgrundsätze die Änderung oder Aufhebung verbieten oder nur eingeschränkt gestatten (Art. 79 Abs. 2 VRG). Die Wiedererwägung darf nicht dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 146 I 185 E. 4.1, 136 II 177 E. 2.1). Mithin ist auf eine rechtskräftige Verfügung namentlich dann zurückzukommen, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder deren Geltendmachung trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war oder hierfür keine Veranlassung bestand (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.5, mit Hinweisen; 136 II 117 E. 2.1, mit Hinweis; BVGer-Urteil A-8636/2007 vom 23. Juni 2008 E. 4, mit Hinweisen). Als neu gelten Tatsachen, welche zur Zeit der Erstbeurteilung der Sache bereits vorhanden waren, jedoch aus entschuldigen Gründen nicht vorgebracht werden konnten (unechte Noven). Ebenso müssen sich die neuen Beweismittel auf Tatsachen beziehen, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Entscheids bereits vorhanden waren. Sie müssen jedoch nicht notwendigerweise bereits im Zeitpunkt des ursprünglichen Entscheids existieren, womit der Beweis auch mit Beweismitteln geführt werden kann, die nach dem betreffenden Entscheid

entstanden sind (vgl. BVGer-Urteil D-4921/2006 vom 10. Dezember 2010 E. 2.1; Urteil des Verwaltungsgerichtshofs des Kantons Freiburg 601 2020 86 vom 26. November 2020 E. 2.1; René Widerkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 2702; Martin Tanner, Wiedererwägung, Revision von ursprünglich fehlerhaften und Anpassung von nachträglich fehlerhaft gewordenen Verfügungen, Zürich/Basel/Genf 2021, Rz. 126)

3.2 Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 20. Januar 2014 verzichtete der Beschwerdegegner 1 darauf, aufsichtsrechtliche Massnahmen anzuordnen. Dies begründete er damit, dass dem Beschwerdeführer mit Ausnahme einer Verletzung der Aufzeichnungspflicht gemäss Art. 32 GesG wohl keine wesentlichen Verstösse gegen die Berufspflichten nachgewiesen werden könnten und damit keine schwerwiegenden Disziplarmassnahmen in Betracht kämen. Am 26. März 2014 ersuchte die Anzeigerin den Beschwerdegegner 1, den Entscheid vom 20. Januar 2014 in Wiedererwägung zu ziehen, weil der Beschwerdeführer im Rahmen des Zivilprozesses zugegeben habe, sie [] behandelt zu haben und ein Zeuge dies bestätigen könne. Ferner beantragte sie am 29. Februar 2016, der Beschwerdeführer habe den Namen und die Policennummer der Berufshaftpflichtversicherung bekannt zu geben. Daraufhin zeigte der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die voraussichtliche Wiedererwägung des Entscheids vom 20. Januar 2014 an. In der Folge traf er weitere Abklärungen, welche auf eine Verletzung der Fortbildungspflicht und der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung hinwiesen (vgl. nachstehende E. II/5). Wie der Beschwerdegegner 2 zutreffend ausführte, waren die Verletzung der Fortbildungspflicht und die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Zeitpunkt des Entscheids vom 20. Januar 2014 nicht bekannt und bildeten folglich auch nicht Gegenstand der Prüfung. Damit ist der vorerwähnte Entscheid insofern ursprünglich fehlerhaft, als bei Kenntnis der weiteren Berufspflichtverletzungen der Sachverhalt anders beurteilt und damit ein anderes Ergebnis in Betracht gezogen worden wäre (vgl. zum Ganzen BGE 136 II 177 E. 2.2.1; BGer-Urteil 2C_89/2022 vom 3. Mai 2022 E. 4.2). Sodann knüpfen Disziplarmassnahmen gegenüber Medizinalpersonen an die Verletzung öffentlich-rechtlicher Berufspflichten an, wobei die staatliche Aufsicht ihre Rechtfertigung darin findet, dass Medizinalpersonen (auch) im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Tätigkeit hochwertige Rechtsgüter berührt (vgl. Walter Fellmann, in Ariane Ayer et al. [Hrsg.], Kommentar zum Medizinalberufegesetz, Basel 2009, Art. 40 N. 7 f.). An der Einhaltung der Berufspflichten besteht dementsprechend ein gewichtiges öffentliches Interesse. Im Rahmen einer Interessenabwägung überwiegt dieses das gegenläufige Interesse des Beschwerdeführers am Fortbestand des ersten aufsichtsrechtlichen Entscheids (Rechtssicherheit/Vertrauensschutz), da die genannten Berufspflichten die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung zum Ziel haben (vgl. zur Interessenabwägung Markus Müller, in Ruth Herzog/Michael Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. A., Bern 2020, Art. 56 N. 18).

3.3 Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers führte der Rückzug der Aufsichtsanzeige durch die Anzeigerin nicht dazu, dass die Möglichkeit für eine Wiedererwägung entfiel. Gemäss Art. 41 Abs. 1 MedBG beaufsichtigt die Aufsichtsbehörde die Personen, die im betreffenden Kanton einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Sie trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen

Massnahmen (Art. 41 Abs. 2 MedBG) und ist befugt, auf Anzeige hin oder von Amtes wegen die nötigen Abklärungen durchzuführen (Art. 79 VRG). Wie bereits dargelegt, besteht an der Einhaltung der Berufspflichten ein gewichtiges öffentliches Interesse, sodass die Aufsichtsbehörde bei Verdacht auf deren Verletzung entsprechenden Hinweisen nachzugehen hat. Daran ändert die Desinteresseerklärung der Anzeigerin an der Weiterbehandlung der Aufsichtsanzeige nichts. Der Beschwerdegegner 1 war nämlich weder Partei im zivilrechtlichen Verfahren noch geht aus den im Recht liegenden Akten hervor, dass das Kantonsgericht des Kantons Glarus aufgrund umfassender Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigungen in Bezug auf den Verdacht auf eine Verletzung der Fortbildungspflicht und der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung das Verfahren als durch Vergleich abgeschlossen hat (vgl. BGE 124 II 8 E. 3d/cc). Der Beschwerdegegner 1 war daher nicht an den gerichtlichen Vergleich gebunden, womit auch keine allgemeinen Rechtsgrundsätze einer Änderung des aufsichtsrechtlichen Entscheids entgegenstehen (Art. 79 Abs. 2 VRG). Insgesamt durfte der Beschwerdegegner 1 seinen Entscheid damit in Wiedererwägung ziehen.

E. 4

4.1 Personen, die einen universitären Medizinalberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, haben sich an folgende in Art. 40 MedBG geregelte Berufspflichten zu halten: Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus; sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben (lit. a). Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung (lit. b). Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten (lit. c). Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist (lit. d). Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen (lit. e). Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften (lit. f). Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit (lit. g). Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art des Umfangs der Risiken ab, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind (lit. h).

4.2 Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften des MedBG oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die Aufsichtsbehörde nach Art. 43 Abs. 1 MedBG folgende Disziplinar-massnahmen anordnen: eine Verwarnung (lit. a), einen Verweis (lit. b), eine Busse bis zu Fr. 20'000.- (lit. c), ein Verbot der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre (lit. d), ein definitives Verbot der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums (lit. e). Die Art und Höhe der Sanktion hängt von der Schwere der Berufspflichtverletzung ab. Für die Verletzung der Berufspflichten nach Art. 40 lit. b MedBG (berufliche Fortbildung) können nach Art. 43 Abs. 2 MedBG nur Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a-c MedBG verhängt werden.

4.3 Im kantonalen Recht werden die Berufspflichten von Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung nach Art. 25 Abs. 1 GesG geregelt. Analog zu Art. 40 lit. b MedBG sind die Bewilligungsinhaber verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten

und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern (Art. 31 Abs. 1 lit. c GesG). Überdies haben sie über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht (Art. 31 Abs. 1 lit. g GesG).

E. 5.1

5.1.1 Gemäss Art. 3 Abs. 4 MedBG gewährleistet die lebenslange Fortbildung die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz. Sie knüpft an die in Art. 40 lit. a MedBG verankerte Sorgfaltspflicht an und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die wissenschaftliche Forschung in der Medizin stetig weiterentwickelt und immer neue Erkenntnisse und Methoden hinzukommen. Eine regelmässige Aktualisierung der Kenntnisse und Kompetenzen ist deshalb im Bereich der Medizinalberufe unerlässlich (BGer-Urteil 2C_782/2017 vom 27. März 2018 E. 2.2, mit Hinweisen; vgl. auch Boris Etter, Handkommentar zum Medizinalberufegesetz, Bern 2006, Art. 3 N. 13 f.). Die Pflicht zur Fortbildung wird im MedBG lediglich als Grundsatz festgelegt, weshalb die in Art. 40 MedBG verankerten Berufspflichten im Lichte der Standesregeln der Berufsorganisationen auszulegen sind (Botschaft des Bundesrats zum MedBG vom 3. Dezember 2004, BBl 2005 173 ff., 228 f.). Die Standesregeln können die Berufspflichten von Personen, die einen Medizinalberuf ausüben, präzisieren. Sie dürfen jedoch die in Art. 40 MedBG abschliessend aufgezählten Pflichten nicht ergänzen (BGer-Urteil 2C_782/2017 vom 27. März 2018 E. 2.2; 2C_1083/2012 vom 21. Februar 2013 E. 5.1, mit Hinweisen).

5.1.2 Die Beschwerdegegner führten aus, zur Konkretisierung des Fortbildungsumfangs seien die Regelungen des Vereins C. _____ und der Gesellschaft D. _____ heranzuziehen. Die Fortbildungsrichtlinien in Ausführung von Art. 15 des Tarifvertrags bestimmen, dass pro Kalenderjahr grundsätzlich 80 Stunden Fortbildung zu leisten sind, wovon 30 Stunden als Selbststudium anerkannt werden können. Neben dem Selbststudium gelten wissenschaftliche und/oder praxisrelevante Programmeile von Veranstaltungen als Fortbildung. Die vermittelte Fortbildung muss dabei in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen [].

5.2 Der Beschwerdeführer ist kein Mitglied der Gesellschaft D. _____, weshalb er grundsätzlich zu Recht darauf hinweist, dass die von Berufsorganisationen erlassenen Standesregeln (vgl. vorstehende E. II/5.1.2) kein objektives Recht darstellen und sie nur auf die Mitglieder der betreffenden Berufsorganisation direkt anwendbar sind (Etter, Art. 40 N. 1). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Anforderungen an die Fortbildung ■ etwa bezüglich Inhalt und Dauer ■ im MedBG nicht geregelt sind (Etter, Art. 40 N. 11). Eine entsprechende Präzisierung der Fortbildungspflicht auf Verordnungsstufe liegt ebenfalls nicht vor. Gleich verhält es sich mit Blick auf das kantonale Recht (vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. c GesG), was nicht in Abrede gestellt wird. Indessen ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass der Kanton Glarus für eine Anwendbarkeit eine entsprechende Regelung zu erlassen hat. Hierbei verkennt er aber, dass es mit dem Legalitätsprinzip vereinbar ist, wenn im Gesetz lediglich die grundsätzlichen Berufspflichten verankert werden und deren Präzisierung durch die Standesregeln der Berufsorganisation erfolgt, soweit die in Art. 40 MedBG abschliessend aufgezählten Pflichten dadurch nicht erweitert werden (vgl. BGE 124 I 310 E. 4b; BGer-Urteil 2C_95/2021 vom 27. August 2021 E. 5.3.2, 2C_782/2017 vom 27. März 2018 E. 2.3 und 3.1, 2C_1083/2012 vom 21. Februar 2013 E. 5.1). Ein Rückgriff auf eine bestimmte Standesregel setzt weiter voraus, dass sie nicht auf spezifische Interessen des Berufsstands ausgerichtet ist, sondern die Sicherstellung einer

qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung bezweckt (vgl. BGer-Urteil 2C_782/2017 vom 27. März 2018 E. 2.3, 2C_901/2012 vom 30. Januar 2013 E. 3.4, jeweils mit Hinweisen; Fellmann, Art. 40 N. 28 f.). Ferner beabsichtigen die von der Gesellschaft D. _____ erlassenen Bestimmungen zur Fortbildungspflicht die Gewährleistung der Behandlungsqualität, womit sie einem öffentlichen Interesse dienen (BGer-Urteil 2C_782/2017 vom 27. März 2018 E. 3.1). Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angefügt, dass die Landesregeln der Gesellschaft D. _____ zur Fortbildungspflicht keine Ausführungsvorschriften darstellen, sondern als Auslegungshilfe zur Präzisierung der allgemein formulierten Berufspflicht herangezogen wurden (vgl. Botschaft, 228; BGer-Urteil 2C_1083/2012 vom 21. Februar 2013 E. 5.1, 2C_901/2012 vom 30. Januar 2013 E. 3.4; Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2017.21 vom 6. Juli 2017 E. 5.1, mit Hinweisen). Dass der Kanton Glarus die Geltung dieser Richtlinien sodann nicht beschlossen bzw. keine Regelung auf Verordnungsstufe getroffen hat, führt nicht dazu, dass diese unbeachtlich sind. Die massgebenden gesetzlichen Vorschriften müssen nämlich lediglich so präzise formuliert sein, dass der Einzelne sein Verhalten daran richten bzw. die Folgen seines Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGer-Urteil 2C_782/2017 vom 27. März 2018 E. 2.3, mit Hinweis). Die Beschwerdegegner zogen zur Präzisierung von Art. 40 lit. b MedBG somit zu Recht die Landesregeln der Gesellschaft D. _____ heran.

E. 5.3

5.3.1 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im vorliegend relevanten Zeitraum keine Fortbildungsveranstaltungen besucht bzw. eine Fortbildung ausschliesslich im Selbststudium absolviert hat. Diesbezüglich bringt er vor, dass eine lege artis durchgeführte Behandlung eine genügende Fortbildung belege. Hierzu ist festzuhalten, dass für die Verletzung der Fortbildungspflicht eine konkrete Gefährdung von Patientinnen und Patienten nicht erforderlich ist. Es genügt, wenn der Nachweis einer kontinuierlichen Fortbildung nicht erbracht werden kann, ohne dass zugleich eine nicht lege artis durchgeführte Behandlung und damit eine nicht sorgfältig und gewissenhaft ausgeübte Tätigkeit gemäss Art. 40 lit. a MedBG vorliegen muss (vgl. dazu BGer-Urteil 2C_222/2019 vom 23. Juli 2019 E. 2.5). In der Lehre wird sodann die Meinung vertreten, dass sich der zeitliche Umfang der Fortbildungspflicht nach dem konkreten Fortbildungsbedürfnis der einzelnen Medizinalperson zu richten habe. Es sei von Fall zu Fall zu unterscheiden, welcher Teil der Fortbildung sich nur durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und welcher sich durch Selbststudium erbringen lasse (vgl. Fellmann, Art. 40 N. 92 und 96). Mit Blick darauf hat der Beschwerdegegner 2 nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass es sich bei den 50 Stunden nachweisbarer Fortbildung lediglich um einen Richtwert handle. Zu berücksichtigen ist aber, dass der medizinische Behandlungsstandard ständig neuen Entwicklungen ausgesetzt ist und Art. 40 lit. b MedBG die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz bezweckt. Im Falle einer Verletzung der Fortbildungspflicht muss deren Einhaltung somit vorgängig kontrolliert werden können, was mangels Fortbildungsnachweisen bei einer ausschliesslich im Selbststudium absolvierten Fortbildung nicht (immer) möglich ist. Vor diesem Hintergrund legte der Beschwerdeführer keine Unterlagen ins Recht, welche Aufschluss über den zeitlichen Umfang und den Inhalt seines angeblichen Selbststudiums in den Jahren 2012-2021 geben könnten. Dementsprechend kann nicht überprüft werden, ob es sich beim geltend gemachtem Studium der Fachliteratur um [] relevante Fortbildungen handelt und die entsprechenden

Fortbildungsstunden anerkannt werden können. Da überdies bloss ein Teil der Fortbildung im Selbststudium absolviert werden kann (vgl. Etter, Art. 40 N. 13), ist mit dem Beschwerdegegner 2 darin einig zu gehen, dass die einseitige Nutzung eines Fortbildungsmittels der Fortbildungspflicht nach Art. 40 lit. b MedBG nicht genügt. Insgesamt ist der Beschwerdeführer mangels nachweisbarer Fortbildung seiner Pflicht gemäss Art. 40 lit. b MedBG somit nicht rechtsgenügend nachgekommen.

5.3.2 Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn nach langjähriger Tatenlosigkeit plötzlich Weiterbildungsnachweise von ihm verlangt würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Pflicht zur lebenslangen Fortbildung in Art. 40 lit. b MedBG verankert ist und es dem Beschwerdeführer obliegt, deren Einhaltung jederzeit nachzuweisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdegegner 1 ihn erst auf Anzeige hin aufgefordert hat, die vorhandenen Fortbildungsnachweise einzureichen. So äussert sich Art. 40 lit. b MedBG nämlich nicht zur Art der Kontrolle (Fellmann, Art. 40 N. 90), womit die Regelung des Verfahrens den Kantonen überlassen bleibt (Botschaft, 229). Diesbezüglich sieht Art. 13 der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom 12. August 2008 (GesBV) vor, dass die Hauptabteilung Gesundheit befugt ist, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben, unbefugte Praxen oder Einrichtungen zu schliessen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungs- und Auskündigungsmittel zu veranlassen. Da sich daraus keine konkreten Vorgaben zur Häufigkeit von Kontrollen ergeben, kommt dem Beschwerdegegner 1 hierbei ein gewisses Ermessen zu. Er hat jedoch sicherzustellen, dass die Berufspflichten eingehalten werden. Darüber hinaus gab es anlässlich der Sachverhaltsabklärung durch den Beschwerdegegner 1 genügend Anhaltspunkte, dass die Fortbildungspflicht mangelhaft erfüllt wird. Insofern bestand ein begründeter Anlass, die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Berufspflichten einzuleiten (Art. 41 Abs. 2 MedBG). Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben liegt folglich nicht vor.

5.3.3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es mangle an einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung der Nachholung der Fortbildungspflicht, die Verpflichtung falle in sein AHV-Rentenalter und erweise sich als absurd, ist ihm nicht zu folgen. Für den Geltungsbereich des sechsten Kapitels des MedBG (Art. 33a ff. MedBG) ist nämlich nur erforderlich, dass eine ärztliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt wird (vgl. BGer-Urteil 2C_95/2021 vom 27. August 2021 E. 3.1, mit Hinweisen), was vorliegend gegeben ist. Folglich ist das Alter des Beschwerdeführers für den Nachweis der Fortbildungspflicht unwesentlich. Die Beschwerdegegner führten sodann zutreffend aus, dass Disziplinar massnahmen mit Auflagen nach Art. 37 MedBG verbunden werden können (vgl. Botschaft, 231; BGer-Urteil 2C_907/2018 vom 2. April 2019 E. 6.1, mit Hinweisen). Gestützt darauf war der Beschwerdegegner 1 somit ohne Weiteres befugt, die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung mit Auflagen zu versehen, insbesondere wenn sie der Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung dient. Die im streitbetroffenen Entscheid enthaltene Auflage, wonach der Beschwerdeführer die nicht nachgewiesene Fortbildung in den Jahren 2012-2021 nachzuholen und hierfür jährlich Fortbildungsnachweise einzureichen hat, ist insbesondere mit Blick auf die Patientensicherheit und die Gleichbehandlung des Beschwerdeführers mit jenen [], die ihrer Fortbildungspflicht nachkommen, nicht zu beanstanden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs des Kantons Freiburg 603 2019 33, 603 2019 40 vom 23. April

2019 E. 3.5). Da die Auflage im Übrigen mit der Sicherstellung der Fortbildungspflicht begründet wird, besteht in Art. 37 MedBG eine genügende gesetzliche Grundlage.

5.4 Der Beschwerdeführer bestreitet sodann nicht, dass hinsichtlich der Berufshaftpflicht einige Zeit eine Versicherungslücke bestanden hat. So war er vom 1. März 2007 bis zum 31. Dezember 2012 bei der E. _____ AG berufshaftpflichtversichert. Ferner schloss er bei der F. _____ AG, eine Berufshaftpflichtversicherung ab. Der Vertragsbeginn wurde auf den 16. Mai 2017 festgelegt. Demgegenüber konnte er den Nachweis, dass vom 1. Januar 2013 bis zum 15. Mai 2017 eine Versicherungsdeckung bestand, nicht erbringen. Art. 40 lit. h MedBG verpflichtet die Medizinalperson jedoch, eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (Etter, Art. 40 N. 47; Fellmann, Art. 40 N. 153). Der Haftpflichtversicherung gleichgestellt sind Barkautionen auf Sperrkonti oder Bankgarantien (Etter, Art. 40 N. 52; Fellmann, Art. 40 N. 156). Der Beschwerdeführer führt zwar aus, er wäre zur direkten Schadenstragung in einfacheren Fällen in der Lage gewesen. Dies genügt aber offensichtlich nicht, um für eine hinreichende Versicherung gegen allfällige Ansprüche aus beruflicher Haftpflicht zu sorgen bzw. gegenüber etwaig geschädigten Patienten ein genügendes Haftungssubstrat sicherzustellen. Die in Art. 40 lit. h MedBG verankerte Berufspflicht bezweckt vorrangig den Schutz der Patienten vor Schäden und dient im Übrigen der Existenzsicherung der Medizinalperson (Fellmann, Art. 40 N. 158). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben einen Schaden lediglich in einfach gelagerten Fällen hätte decken können, impliziert dabei bereits, dass die Art und der Umfang der Risiken und damit die Höhe der Deckung sowie die Zahl der gedeckten Schadensfälle pro Jahr verglichen mit einer Haftpflichtversicherung beschränkt sind. Damit hätte ein geschädigter Patient den Beschwerdeführer im Haftungsfall nur insoweit in Anspruch nehmen können, als dessen Ersparnisse nicht aufgebraucht wären, was Sinn und Zweck von Art. 40 lit. h MedBG diametral entgegensteht. Dementsprechend kann die Zusicherung des Beschwerdeführers, wonach er zur direkten Schadenstragung in einfach gelagerten Fällen in der Lage gewesen wäre, auch nicht als gleichwertige Sicherheit qualifiziert werden, womit im Ergebnis eine Verletzung der Versicherungspflicht gemäss Art. 40 lit. h MedBG vorliegt.

E. 6

Liegt eine Berufspflichtverletzung vor, kann die Aufsichtsbehörde eine Disziplinar massnahme anordnen (Art. 43 MedBG), wobei das Verhältnismässigkeitsgebot zu beachten ist (Thomas Poledna, in Ariane Ayer et al. [Hrsg.], Kommentar zum Medizinalberufegesetz, Basel 2009, Art. 43 N. 12). Der Beschwerdegegner 2 hat eine Busse in der Höhe von Fr. 5'000.- ausgesprochen. Die Bussenhöhe richtet sich nach dem Verschulden und den Verhältnissen der Medizinalperson (Etter, Art. 43 N. 15; Poledna, Art. 43 N. 25). Wie die Beschwerdegegner zu Recht bemerken, ist der Beschwerdeführer während Jahren weder seiner Fortbildungspflicht hinreichend nachgekommen noch bestand über eine gewisse Zeit eine genügende Versicherungsdeckung. Dies birgt die Gefahr, dass das Wissen und die beruflichen Kompetenzen des Beschwerdeführers nicht auf dem aktuellen Stand sind und in einem Haftungsfall ein Patient die entstandenen Kosten möglicherweise selbst zu tragen hätte. All dies bewirkt, dass die Patientensicherheit nicht genügend gewährleistet ist. Der Beschwerdegegner 2 hat das Verhalten des Beschwerdeführers somit zu Recht nicht mehr als leicht eingestuft und eine Busse ausgesprochen. Eine Verwarnung als mildeste Massnahme fällt dabei ausser Betracht.

Ferner ist nicht zu beanstanden, dass die disziplinarische Massnahme mit der Auflage verbunden wurde, insgesamt 100 Fortbildungsstunden nachzuholen. In Bezug auf die verfügbaren Massnahmen hat der Beschwerdegegner 2 zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt, dass er über eine langjährige Berufserfahrung verfügt, bislang nicht im Rahmen einer Disziplinarstrafe bestraft wurde und gegenüber seinen Kindern finanzielle Unterstützungspflichten hat. Die angeordneten Massnahmen sind überdies geeignet und erforderlich, den Beschwerdeführer zur Einhaltung seiner Berufspflichten anzuhalten. Insofern erweisen sich diese als verhältnis- und insgesamt als rechtmässig.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer gegen die Fortbildungspflicht und die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verstossen hat. Die angeordnete Disziplinarstrafe verbunden mit der Auflage, 100 Fortbildungsstunden nachzuholen, erweist sich als verhältnis- und insgesamt als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten von pauschal Fr. 2'000.- sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG) und mit dem von ihm bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Eine Parteienschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). Eine solche steht dem Beschwerdegegner 1 mangels Vorliegens besonderer Umstände ebenfalls nicht zu (Art. 138 Abs. 4 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.